

7/02

gültig ab 09.07.2009

**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 05.07.2000
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.07.2009**

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	05.07.2000	Nr. 14/2000 S. 15 – 16	3359/2000	
1	12.09.2001	Nr. 19/2001 S. 3	3559/2001	Anlage - aufgehoben, neu gefasst
2	18.12.2002	Nr. 01/2003 S. 3 - 4	3781/2002	Anlage - aufgehoben, neu gefasst
3	10.11.2004	Nr. 01/2005 S. 3 und 5	4117/2004	Anlage - aufgehoben, neu gefasst
4	01.07.2009	Nr. 15/2009 S. 3 - 5	B-5083/2009	Anlage - aufgehoben, neu gefasst

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90) sowie der §§ 1, 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) und des § 10 Abs. 1 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17.04.1980 (GBl. I S. 159) sowie des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Luckenwalde vom 05.07.2000 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.07.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für Bestattungen auf den Friedhöfen, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten und für die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit auf den eigenen oder von der Stadt Luckenwalde verwalteten Friedhöfen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender besonderer sonstiger Leistungen der Stadt Luckenwalde werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben, die in der Anlage festgesetzt sind.
- (2) Der in der Anlage festgesetzte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) wer die Bestattungskosten zu tragen hat,
 - b) wer die Gebührenpflicht der Stadt Luckenwalde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c) derjenige, der Anträge auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschild auch derjenige, der die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Stundung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Stadt Luckenwalde (§ 2 Abs. 1 b). In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 05.07.2000 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Anlage**Gebührentarif gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 05.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 4. Änderungssatzung vom 01.07.2009 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 05.07.2000**

Die nachfolgenden Gebühren gelten für die kommunalen Friedhöfe in Luckenwalde "Waldfriedhof" und Friedhof "Vor dem Jüterboger Tor" sowie im Ortsteil Kolzenburg.

I. Bestattungsgebühren

1. Ausheben und Schließen der Gruft		
a) Erdbestattung Erwachsene		324,00 EUR
b) Kinder (bis 6 Jahre)		130,00 EUR
c) Urnen		101,00 EUR
2. Kapellenbenutzung		
a) Kapellenbenutzung		69,00 EUR
b) Nutzung des Kapellenvorraumes bei "Stillen Bestattungen"		35,00 EUR
3. Bereitstellung der Platte an der Urnenwand		661,00 EUR
4. Zusatzgebühren		
a) Entfernen von Grabmalen und Einfassungen bei Zweitbeisetzungen gem. Unfallverhütungsvorschrift (sofern es die Nutzungsberechtigten selbst nicht rechtzeitig veranlasst haben)	lt. Rechnung des Beauftragten	
b) Art und Umfang der Leistungen (von Pkt. 1-3) wurden mit der Kalkulation festgelegt; sofern Leistungen über diesen Umfang hinausgehen und nicht im Gebührentarif spezifiziert sind, werden sie nach den entstandenen Kosten berechnet.		

II. Nutzungsgebühren

a) Erdeinzelgrabstätte	20 Jahre	935,00 EUR
b) Erdeinzelwahlgrabstätte	25 Jahre	1.168,00 EUR
c) Erddoppelwahlgrabstätte	25 Jahre	2.337,00 EUR
d) Mehrstellige Erdwahlgrabst.	25 Jahre	
	pro qm x Jahr	15,58 EUR
e) Erdeinzelkindergrabstätte	20 Jahre	623,00 EUR
f) Urneneinzelgrabstätte	20 Jahre	312,00 EUR
g) Kleine Urnenwahlgrabstätte	25 Jahre	389,00 EUR
h) Große Urnenwahlgrabstätte	25 Jahre	584,00 EUR
i) Urnengemeinschaftsanlage	20 Jahre	623,00 EUR
j) Urnenwand	20 Jahre	623,00 EUR

III. Verlängerung des Nutzungsrechtes durch Nachkauf

a) Erdeinzelgrabstätte	pro Jahr	47,00 EUR
------------------------	----------	-----------

b)	Erdeinzelwahlgrabstätte	pro Jahr	47,00 EUR
c)	Erddoppelwahlgrabstätte	pro Jahr	93,00 EUR
d)	Mehrstellige Erdwahlgrabst.	pro qm x Jahr	15,58 EUR
e)	Erdeinzelkindergrabstätte	pro Jahr	31,00 EUR
f)	Urneneinzelgrabstätte	pro Jahr	16,00 EUR
g)	Kleine Urnenwahlgrabstätte	pro Jahr	16,00 EUR
h)	Große Urnenwahlgrabstätte	pro Jahr	23,00 EUR

IV. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten
(für einen Zeitraum von 4 Jahren) | 50,00 EUR |
| 2. | Genehmigung für die einmalige Ausführung gewerblicher Arbeiten | 8,00 EUR |

V. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--|---------------------------------|
| 1. | Umbettungen | |
| | a) Erdbestattung Erwachsene | lt. Rechnung des Beauftragten |
| | b) Erdbestattung Kinder | lt. Rechnung des Beauftragten |
| | c) Urnen | 202,00 EUR |
| | Bei beschädigten Urnen werden die Urnenkapsel und zusätzliche Leistungen gesondert berechnet. | |
| 2. | Ausbettungen | |
| | a) Erdbestattung Erwachsene | lt. Rechnung des Beauftragten |
| | b) Erdbestattung Kinder | lt. Rechnung des Beauftragten |
| | c) Urnen | 101,00 EUR |
| | Bei beschädigten Urnen werden die Urnenkapsel und zusätzliche Leistungen gesondert berechnet. | |
| 3. | Übersenden der Urne zur Beisetzung
auf auswärtigen Friedhöfen | 51,00 EUR
plus bare Auslagen |
| 4. | Grabeinfassungen,
die von der Stadt Luckenwalde in ausgewählten Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften hergestellt werden | |
| | Urnengrabstätte, Einfassung aus Natursteinpflaster | 26,00 EUR |